

Versorgungsausgleich bei Scheidung von Mitarbeitern

Bei Pensionszusagen ist der Arbeitgeber bei Scheidung von Mitarbeitern verpflichtet, dem Familiengericht einen konkreten Vorschlag für die Aufteilung der Zusage zwischen den Eheleuten zu unterbreiten. Je nach Zusageart hat der Arbeitgeber hierbei verschiedene Wahlmöglichkeiten, die seinen zukünftigen Aufwand für die Verwaltung und Finanzierung der Versorgung erheblich beeinflussen.

Wir untersuchen die Pensionszusage des von einer Scheidung betroffenen Mitarbeiters und erklären dem Arbeitgeber in einem ausführlichen Telefonat, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen und welche Auswirkungen diese haben. Anschließend erstellen wir den Ausgleichsvorschlag für das Familiengericht.

Angebot

- Prüfung der Pensionszusage im Hinblick auf den Versorgungsausgleich und Vorschlag zur Berechnung des Ehezeitanteils.
- Telefonisches Beratungsgespräch zur Erläuterung aller Fragen sowie der Handlungsoptionen.
- Erstellung des Ausgleichsvorschlags inklusive der vom Familiengericht geforderten Erläuterungen und aller notwendigen Berechnungen.

Extra-Service

- Bei Organmitgliedern empfehlen wir, die Pensionszusage vor Erstellung des Ausgleichsvorschlags zu analysieren und gegebenenfalls an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. Denn nach Durchführung des Versorgungsausgleichs sind Änderungen kaum mehr umsetzbar.

Kosten (zzgl. Mwst.)

290 €	Für das telefonische Beratungsgespräch zur Erläuterung aller Fragen sowie der Handlungsoptionen.
890 €	Für die Erstellung eines detaillierten Ausgleichsvorschlags auf Basis der Ergebnisse des Beratungsgesprächs inkl. aller notwendigen Berechnungen.
490 €	Für die Umsetzung einer internen Teilung inkl. Erstellung einer Pensionszusage für die ausgleichsberechtigte Person und der hierfür notwendigen versicherungsmathematischen Berechnungen.
290 €* / 390 €	Für den Pensionszusagen-Check (je Person und Pensionszusage). *soweit im Rahmen des Pensionszusagen-Checks keine Nachträge zu berücksichtigen sind



Beratung zum Festpreis – So einfach geht`s

 Für jede Festpreisdienstleistung erhalten Sie von uns ein Auftragsformular und gegebenenfalls einen Erhebungsbogen, mit dem wir alle erforderlichen Informationen abfragen und einzureichende Unterlagen benennen. Aus rechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass der Auftrag von dem Arbeitgeber erteilt wird, für den die Beratung geleistet wird.

Ablauf im Detail

- Sie schicken uns das ausgefüllte Auftragsformular, den Erhebungsbogen sowie die ergänzenden Unterlagen per E-Mail oder Post. Wenn Sie ergänzende Wünsche haben, beschreiben Sie diese bitte möglichst exakt.
- Wir prüfen Ihren Auftrag sorgfältig und bestätigen Ihnen die Übernahme des Auftrags. Wenn wir Rückfragen haben oder Ihren Auftrag im Einzelfall nicht annehmen können, melden wir uns umgehend bei Ihnen.
- Das Ergebnis liefern wir Ihnen oder einem von Ihnen benannten Dritten in der Regel schriftlich. Auf Wunsch besprechen wir das Ergebnis gerne auch persönlich mit Ihnen.

Noch Fragen

Weitere Informationen sowie alle Auftragsformulare finden Sie unter

www.febs-consulting.de/downloads

Wenn Sie nicht sicher sind, welche Dienstleistung für Sie die richtige ist oder wenn Sie Fragen haben, dann helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr Ansprechpartner:

Dirk Neidhardt

Telefon: (089) 890 42 86-93

Fax: (089) 890 42 86-50

dirk.neidhardt@febs-consulting.de

Gute Gründe für Festpreisdienstleistungen der febs

✓ Verständlich	Unsere schriftlichen Ausarbeitungen und Beratungsgespräche sind für Unternehmer gemacht, nicht für bAV-Experten. Deshalb achten wir auf eine verständliche Darstellung und konkrete Handlungsempfehlungen.
✓ Unkompliziert	Alle Festpreisdienstleistungen können ohne zeitraubende Angebotsphase mit Hilfe von Erhebungsbögen in Auftrag gegeben werden.
✓ Rechtssicher	Unsere langjährige Kompetenz sowie unsere Registrierung als Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung garantieren eine rechtssichere Beratung.
✓ Zuverlässig	Wir halten, was wir versprechen. Das gilt insbesondere auch für vereinbarte Termine und Beratungsstandards.
✓ Aus einer Hand	Alle febs-Dienstleistungen werden ausschließlich durch festangestellte Berater erbracht. Das sichert die febs-Qualität und erspart Ihnen die Mühe, sich je nach Thema immer wieder auf neue Gesprächspartner einstellen zu müssen.

Per Fax an (089) 890 42 86-50

An
febs Consulting GmbH
Service-Team für bAV
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München

Von

Stempel des Auftraggebers

Auftrag zur Erstellung eines Ausgleichsvorschlags im Rahmen des Versorgungsausgleichs

I. Inhalt und Umfang des Auftrags

Hiermit beauftragen wir febs Consulting GmbH (febs),

- ☐ zum Preis von 290 € zzgl. MwSt. die Arbeitgeberpflichten und Handlungsoptionen in einem telefonischen Beratungsgespräch zu erläutern.
- ☐ zum Preis von 890 € zzgl. MwSt.
 - den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert als Kapitalwert und den Abzugsbetrag als Kapitalwert bei der ausgleichspflichtigen Person zu berechnen,
 - einen Ausgleichsvorschlag einschließlich Erläuterung zur Vorlage beim Familiengericht zu erstellen,
 - den Auskunftsbogen betriebliche Altersversorgung V 31 auszufüllen.
- ☐ zum Preis von 390 € zzgl. MwSt. zur Umsetzung einer internen Teilung
 - eine Pensionszusage für die ausgleichsberechtigte Person zu erstellen und
 - die notwendigen versicherungsmathematischen Berechnungen durchzuführen.

Die genannten Konditionen gelten pro Pensionszusage und Person und nur für den beschriebenen Dienstleistungsumfang. Zusätzliche Beratungsleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand mit 290 € zzgl. MwSt. pro Stunde berechnet, bei Beratungsgesprächen vor Ort zzgl. Reisezeit (hälftiger Stundensatz) und Reisekosten. Sofern febs ein zusätzlicher Aufwand durch falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers entsteht, wird dieser mit einem Stundensatz von 290 € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

II. Unterlagen

Grundlage für den erteilten Auftrag sind die angeforderten und übergebenen Unterlagen, der ausgefüllte Erhebungsbogen „Versorgungsausgleich“ sowie die ergänzenden protokollierten Informationen. Zusätzlich gelieferte Unterlagen gelten nur als Grundlage, wenn darauf in der Ausarbeitung ausdrücklich hingewiesen wird.

III. Empfangsberechtigter

Berechtigt zur Entgegennahme und Weiterleitung der erstellten Unterlagen und des gesamten Schriftwechsels ist der nachfolgend genannte Berater:

Firma

Ansprechpartner: Vorname, Nachname

Straße, Nr.

Telefon

PLZ, Ort

E-Mail

V. Schlussbestimmungen

Dieser Auftrag gilt unter dem Vorbehalt der Auftragsannahme durch febs Consulting GmbH. Im Übrigen gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der febs Consulting GmbH, mit denen sich der Auftraggeber einverstanden erklärt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen der febs Consulting GmbH

I. Geltungsbereich und Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der febs Consulting GmbH (nachfolgend „febs“) und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, widersprechende oder diese ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden seitens febs nicht akzeptiert und nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn febs den Auftrag in Kenntnis der abweichenden, widersprechenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers durchführt.
2. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte und Folgeaufträge. Hiervon abweichende Individualvereinbarungen gelten nur für das konkrete Rechtsgeschäft. Auf Änderungen dieser Bedingungen wird febs rechtzeitig hinweisen.
3. Aufträge des Auftraggebers sind bis zu der Dauer von zwei Wochen nach Absendung des Auftrags durch den Auftraggeber verbindlich. Die Auftragsannahme seitens febs erfolgt alternativ durch schriftliche Auftragsbestätigung oder konkludent durch Auftragsausführung. Besondere Leistungs- und Eigenschaftsangaben sowie Vertragsänderungen nach Beginn der Auftragsausführung sind nur im Falle schriftlicher Bestätigung von febs verbindlich. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

II. Leistungen

1. Die dem Auftraggeber durch febs geschuldete Leistung wird für jeden Auftrag einzelvertraglich mit dem Auftraggeber festgelegt und vereinbart. Generell schuldet febs im Rahmen der Auftragsausführung nur die Erbringung einer Dienstleistung, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
2. febs verpflichtet sich, für die übernommene Dienstleistung die bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung zu berücksichtigen.
3. Bei Vertragserfüllung legt febs die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen und Daten, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen, als vollständig und richtig zugrunde. Zu einer inhaltlichen Prüfung der Richtigkeit der mitgeteilten Informationen und Daten ist febs nicht verpflichtet. Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass die Daten unvollständig oder falsch sind, so ist febs berechtigt, den zusätzlichen Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
4. Besteht der Vertragsinhalt für febs auch oder ausschließlich darin, den Abschluss eines entsprechenden Vertrages zu vermitteln, so wählt febs den Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen aus. Dessen Leistung wird nicht Gegenstand der Vertragspflichten von febs.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass alle im Rahmen der Dienstleistung durch febs abgegebenen Hinweise, Ratschläge oder Stellungnahmen stets als Vorschläge zu verstehen sind. Ändert sich nach Auftragsausführung die Rechtslage, so ist febs nicht verpflichtet, den Auftraggeber hierauf hinzuweisen. Mündlich erteilte Hinweise und Informationen von febs sind generell unverbindlich.

III. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen seinerseits oder von seinen Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und kostenlos für febs erbracht werden.
2. Datenträger, Daten oder Dateien, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber febs alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt febs von Ansprüchen Dritter frei, die auf die Verwendung der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten fehlerhaften Datenträger, Daten oder Dateien zurückzuführen sind.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
2. Im Falle der Kündigung eines Einzelvertrages hat febs Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von febs nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Kündigung

1. Der Einzelvertrag wird jeweils für die vereinbarte oder die regelmäßige erforderliche Dauer der Dienstleistung geschlossen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
3. Das Recht eines Vertragspartners zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für febs insbesondere, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gem. Ziff. IV.1. nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Mahnung nachkommt oder er trotz schriftlicher Abmahnung von febs erforderliche Mitwirkungshandlungen gem. Ziff. III.1. fortgesetzt missachtet.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VI. Haftung

1. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet febs dem Grunde nach entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Andernfalls ist eine Haftung von febs ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet febs auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von febs.
2. Mit Ausnahme eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie mit Ausnahme von Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von febs oder dessen gesetzlichen Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, ist die Haftung von febs in den sonstigen Fällen beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch auf den Betrag, welchen der Auftraggeber aufgrund einer von febs abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im Falle der berechtigten Inanspruchnahme seitens des Versicherers erhält. Ist der Versicherer berechtigt, Schadensersatzleistungen an den Auftraggeber zu verweigern, so ist die Haftung von febs in den sonstigen Fällen beschränkt auf den 10-fachen Auftragswert, maximal jedoch € 50.000,00.
3. febs haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

VII. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Etwaig bestehende Urheberrechte und sonstige (gewerbliche) Schutzrechte von febs bzw. solche, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung von febs oder deren Erfüllungsgehilfen geschaffen werden, verbleiben bei febs.
2. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen berechtigt, alle Informationen, Daten und Schriftstücke für eigene Zwecke zu nutzen, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen, Daten und Schriftstücken sowie deren Weitergabe an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von febs gestattet.
3. Bei einer Verletzung der Urheber- und Nutzungsrechte behält sich febs die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

VIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und febs unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland für Deutsche geltenden Recht.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von febs.

IX. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stand: 01. Januar 2014

Versorgungsausgleich: Erhebungsbogen

I. Arbeitgeber

Firma _____

Ansprechpartner: Vorname, Nachname _____

Funktion _____

Telefon _____

E-Mail _____

II. Pensionsberechtigte/r

☐ Herr ☐ Frau

Vorname, Nachname _____

Geburtsdatum _____

- ☐ beherrsch. Gesellschafter-Geschäftsführer
☐ nicht beherrsch. Gesellschafter-Geschäftsführer
☐ nicht beteiligter Geschäftsführer

☐ Diensteintritt am: _____
Datum

☐ Dienstaustritt am: _____
Datum

III. Zusage

Folgende Dokumente liegen bei:

☐ Erstmalige Zusage: _____
Datum

☐ Nachtrag 1 vom: _____
Datum

☐ Nachtrag 2 vom: _____
Datum

☐ Nachtrag 3 vom: _____
Datum

☐ Letztes Rückstellungs-Gutachten Handelsbilanz

☐ Unverfallbarkeits-
bescheinigung vom: _____
Datum

☐ Die Zusage ist gehaltsabhängig. Das anrechen-
bare Gehalt zum Ehezeitende beträgt:

☐ jährl. ☐ monatl. _____
Gehalt

IV. Ehegatte/in

☐ Herr ☐ Frau

Vorname, Nachname _____

Geburtsdatum _____

Ehezeitbeginn am: _____
Datum

Ehezeitende am: _____
Datum

V. Sonstige Anmerkungen

VI. Unterschriften

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit und
Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum _____

Stempel und Unterschrift des Auftraggebers